**Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz Synopse und Kommentar**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bisheriger Gesetzestext** | **Neuer Gesetzestext** | **Kommentar** |
| Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 110 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst: | Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 110 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst: |  |
|  | **1 Allgemeine Bestimmungen** |  |
| **§ 1 Geltungsbereich**  1 Dieses Gesetz regelt die vom Kanton und den Gemeinden getragene Kinder- und Jugendzahnpflege.  **§ 2 Zweck**  1 Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität. | **§ 1 Zweck**  1 Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung der Mundgesundheit bei Kindern und Jugendlichen.  2 Es regelt den Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege sowie die Kontrolluntersuchungen und Vorsorgemassnahmen.  3 Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen. | Der Zweckartikel des Gesetzes wurde neu formuliert und aktualisiert.  In Abs. 3 wird neu eine Regelung eingeführt, wonach die Bestimmungen regelmässig auf ihre Effektivität und Effizienz hin überprüft werden müssen. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 2, 5 und 6 des neuen Gesetzes. Die Periodizität der Wirksamkeitsprüfung ergibt sich aus zeitlich-technischen Charakteristika der Kinder- und Jugendzahnpflege. D.h. die Periodizität kann nicht im Gesetz fixiert werden. Sie ist abhängig davon, wann welche Zahlen verfügbar sind und wie aussagekräftig sie sind, sowie aus den politischen Rahmenbedingungen. Auch die Methode ist nicht gesetzlich festzulegen, sondern kann nur situativ bestimmt werden. In § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gibt es bereits heute eine analoge Bestimmung. |
| **§ 3 Abs. 1**  1 Die Organisation der Kinder- und Jugendzahnpflege ist – für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres – Sache der Gemeinden und der Schulheime. | **§ 2 Zuständigkeit**  1 Die Organisation und Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege ist Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.  2 Soweit dieses Gesetz den Kanton für zuständig erklärt, werden die Aufgaben durch die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion (kurz: Direktion) wahrgenommen. | In dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Gemeinden als Grundsatz ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. |
| **§ 5 Aufsicht**  1 Die Kinder- und Jugendzahnpflege steht unter der Aufsicht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion).  2 Die Direktion übt ihre Aufsicht durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin aus. | **§ 3 Aufsicht**  1 Die Kinder- und Jugendzahnpflege steht unter der Aufsicht der Direktion.  2 Die Direktion übt ihre Aufsicht durch die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt aus. | Diese Bestimmung regelt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege durch den Kanton. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nichts. |
|  | **2 Vorsorgemassnahmen** |  |
| **§ 8 Abs. 1**  1 Auch bei einem Beitritt zur Behandlung bleiben die Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen (kurz: Eltern) für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege. | **§ 4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**  1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Mundgesundheit ihrer Kinder, insbesondere für die Zahnpflege verantwortlich. | Wie bereits im bisherigen Gesetz wird an dieser Stelle die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Mundgesundheit ihrer Kinder festgehalten. |
| **§ 3 Abs. 2 und 3**  2 Gesamtheitliche Vorsorgemassnahmen – wie Zahnputzinstruktionen – werden vom Kanton durchgeführt.  **§ 12 Kommunale Kontrollen und Prävention**  1 Die Gemeinden können zu ihren Lasten und nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme anordnen.  **§ 17 Dienstleistungen des Kantons**  1 Erbringt der Kanton im Rahmen eines von der Gemeinde organisierten Vorsorgekonzeptes Dienstleistungen, wie beispielsweise der spezielle Einsatz von Prophylaxehelfern und -helferinnen (§ 12), so werden diese den Gemeinden in Rechnung gestellt. | **§ 5 Aufgaben der Gemeinden**  1 Die Gemeinden führen Zahnputzinstruktionen im Kindergarten und in der Primarschule durch geeignete Instruktorinnen und Instruktoren durch. Diese umfassen mindestens 5 Lektionen in der Zeit vom 1. Kindergartenjahr bis zur 3.Klasse der Primarschule.  2 Die Gemeinden können ergänzende Vorsorgemassnahmen, insbesondere für Kinder mit besonderen Risiken, durchführen. | Die Zuständigkeit für die Zahnputzinstruktionen und somit auch die Kostentragung geht vom Kanton an die Gemeinden über. Diese Aufgabenverschiebung erfolgt ohne finanzielle Kompensation. |
| 3 Der Kanton kann zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen Zwecken und zur Qualitätskontrolle durchführen. | **§ 6 Aufgaben des Kantons**  1 Der Kanton führt zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen Zwecken und zur Qualitätskontrolle durch.  2 Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt berät die Gemeinden in fachlichen Fragen. | In dieser Bestimmung werden die Zuständigkeitsbereiche des Kantons im Bereich der Vorsorge aufgezählt.  Der Kanton führt periodische Kariesstudien durch, die Aufschluss über die Mundgesundheit der Kinder und Jugendlichen im Kanton geben. Die bereits bisher bestehende Rechtsgrundlage dafür wird in Absatz 1 weiter geführt.  In Absatz 2 wird neu die faktisch bereits bisher bestehende beratende Funktion der Kantonszahnärztin oder des Kantonszahnarztes verankert. |
|  | **3 Anspruch auf Leistungen** |  |
|  | **§ 7 Grundsatz**  1 Kinder und Jugendliche mit Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft können ab der Geburt bis zum 18. Geburtstag Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege in Anspruch nehmen. | In dieser Bestimmung wird im Grundsatz umschrieben, welche Kinder und Jugendlichen grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege haben. |
| **§ 6 Beitritt zur Behandlung**  1 Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig.  2 Er erfolgt regulär im Kindergarten, wenn das Kind den Kindergarten besucht, sonst im ersten Schuljahr.  3 Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.  4 In den Kanton Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden. | **§ 8 Beginn des Anspruchs auf Leistungen**  1 Der Anspruch auf Leistungen beginnt mit der Aufnahme des Kindes durch die Gemeinde aufgrund der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist ab der Geburt möglich.  2 Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des ersten Kindergartenjahres vorbehaltlos. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn es ein gesundes oder kariessaniertes Gebiss aufweist.  3 In den Kanton zuziehende Kinder können ab der Niederlassung angemeldet werden. Für die Aufnahme gilt Absatz 2.  4 Die Gemeinde orientiert die Erziehungsberechtigten bei der Geburt oder beim Zuzug des Kindes über die Kinder- und Jugendzahnpflege. | Wie bisher müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Gemeinde anmelden, damit es Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege in Anspruch nehmen kann. Die Anmeldung ist neu ab Geburt möglich (Absatz 1). Zuziehende Kinder können ab Niederlassung angemeldet werden (Absatz 3). Die Anmeldung ist weiterhin freiwillig. Dieser Grundsatz wird jedoch neu nicht mehr ausdrücklich im Gesetz festgehalten, da es selbstverständlich ist, dass der Bezug staatlicher Leistungen freiwillig ist.  In Absatz 2 wird wie bisher festgehalten, dass die Aufnahme bis zu einem bestimmten Alter (neu: Ende des ersten Kindergartenjahres) vorbehaltlos erfolgt, später jedoch nur wenn das Kind ein gesundes oder kariessaniertes Gebiss aufweist.  In Absatz 4 wird die Pflicht der Gemeinden festgehalten, die Erziehungsberechtigten über die Kinder- und Jugendzahnpfleg zu informieren. |
| **§ 15 Abs. 1 Satz 2**  Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet. | **§ 9 Ende des Anspruchs auf Leistungen**  1 Der Anspruch auf Leistungen endet mit dem 18. Geburtstag oder mit dem Wegzug aus dem Kanton.  2 Bei kieferorthopädischen Behandlungen können die Kontrollen und das Entfernen der fixen Apparatur bis zum Ende der bewilligten Behandlung, jedoch höchstens bis zum 20. Geburtstag über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet werden. | Die bereits bisher bestehende Regelung, wonach der Anspruch auf Leistungen mit dem 18. Geburtstag endet, eine laufende Behandlung jedoch noch abgeschlossen werden kann, wird etwas präzisiert. |
| **§ 11 Ausschluss**  1 Kinder und Jugendliche können nach einer Verwarnung an die Eltern von der Subventionierung oder von der Behandlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Weisungen des Zahnarztes oder der Zahnärztin nicht Folge leisten.  2 Die Verwarnung erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag des behandelnden Zahnarztes oder der Zahnärztin. Der Ausschluss von der Subventionierung oder Behandlung erfolgt durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin auf Antrag der Gemeinde. Die aufgelaufenen Kosten sind zu begleichen. | **§ 10 Pflichten der Kinder und Erziehungsberechtigten**  1 Die Kinder und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,  a. ab dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten eine jährliche Zahnkontrolle durchführen zu lassen und dies auf Verlangen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen;  b. bei der Behandlung in angemessener Weise mitzuwirken und diese zu unterstützen.  2 Bei wiederholter oder schwerwiegender Missachtung dieser Pflichten kann die Direktion nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten das Kind aus der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. | Die Regelung über den Ausschluss von Kindern aus der Kinder- und Jugendzahnpflege wird mit der vorliegenden Bestimmung präzisiert. Einerseits werden die Pflichten der Kinder und Erziehungsberechtigten näher definiert (Absatz 1), andererseits wird festgehalten, dass diese wiederholt oder schwerwiegend missachtet werden müssen, damit ein Ausschluss erfolgen kann. Das Nichtbezahlen von Rechnungen führt praxisgemäss für sich alleine nicht zu einem Ausschluss (Absatz 2). |
|  | **§ 11 Asylbewerbende**  1 Der Anspruch auf zahnärztliche Leistungen für Kinder von Asylbewerbenden richtet sich nach der kantonalen Asylgesetzgebung.  2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten | Mit dieser Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage für die aktuelle Praxis bei der Aufnahme von Kindern von Asylbewerbenden in die Kinder- und Jugendzahnpflege geschaffen. Das Nähere ist in einer Verordnung zu regeln. |
|  | **4 Leistungserbringer** |  |
| **§ 4 Zahnärzte und Zahnärztinnen**  1 Alle im Kanton praxisberechtigten Zahnärzte und Zahnärztinnen können für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden. Wollen sie dies nicht, so haben sie es dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin und der Standort-Gemeinde zu melden.  2 Der Regierungsrat kann Zahnärzte und Zahnärztinnen bei Bedarf verpflichten, angemessen bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitzuwirken. | **§ 12 Innerkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte**  1 Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Bewilligung des Kantons für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung können Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen.  2 Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäss Abs. 1, die keine Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen wollen, haben dies der Direktion zu melden und die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.  3 Die Direktion kann Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Bedarf verpflichten, angemessen bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitzuwirken. | Diese Bestimmung wurde inhaltlich weitgehend unverändert ins neue Gesetz übernommen, jedoch redaktionell an die aktuelle Terminologie angepasst. Die Leistungen können faktisch auch durch Personen erbracht werden, die unter der Aufsicht einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes mit Bewilligung stehen (Assistentinnen und Assistenten). Die Verantwortung liegt jedoch bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mit Bewilligung, welche oder welcher die Leistung auch abrechnet.  Zahnärztinnen und Zahnärzte, die keine Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen wollen, müssen dies der Direktion melden und die Erziehungsberechtigten auf diesen Umstand aufmerksam machen. Diese können dann entscheiden, ob sie die Behandlung trotzdem durchführen lassen wollen. (Absatz 2).  Die Möglichkeit, Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Bedarf zu verpflichten, bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitzuwirken, verbleibt unverändert im Gesetz (Absatz 3). Bis heute bestand nie eine Notwendigkeit für eine derartige Verpflichtung. Es kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden, dass eine Situation eintritt, welche eine derartige Massnahme erfordert. |
| **§ 4 Absatz 3**  3 Der Regierungsrat kann nicht geeignete Zahnärzte und Zahnärztinnen nach einer Verwarnung von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. Die Gemeinden haben ein diesbezügliches Antragsrecht. | **§ 13 Ausschluss von Zahnärztinnen und Zahnärzten**  1 Die Direktion kann Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht an dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassene Anordnungen halten, nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. Die Gemeinden haben ein diesbezügliches Antragsrecht. | Wie bisher sollen Zahnärztinnen und Zahnärzte von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausgeschlossen werden können. Die Voraussetzungen dafür werden nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Zudem soll der Ausschluss neu durch die Direktion verfügt werden können. Die entsprechende Kompetenz des Regierungsrats ist nicht mehr stufengerecht. Dieser kann dann ggf. über Beschwerden entscheiden. |
| **§ 7 Freie Zahnarztwahl**  2 Die Behandlung durch ausserkantonale Zahnärzte und Zahnärztinnen bedarf eines Antrages der Gemeinde und einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin.  3 Diese wird erteilt, wenn sich der Zahnarzt oder die Zahnärztin verpflichtet, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten und wenn ein triftiger Grund für die ausserkantonale Behandlung vorliegt.  4 Ist der triftige Grund die geographische Lage der Gemeinde, so wird eine generelle Bewilligung erteilt. | **§ 14 Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte**  1 Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Bewilligung eines anderen Kantons für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung können Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit der Direktion verpflichtet haben, die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten.  2 Die Direktion führt eine Liste der Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche eine Vereinbarung gemäss Abs. 1 mit ihr abgeschlossen haben. Diese Liste wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.  3 Die Gemeinde prüft bei der Abrechnung von Leistungen ausserkantonaler Zahnärztinnen und Zahnärzte, ob sie oder er auf der Liste gemäss Abs. 2 verzeichnet ist. | Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in einem anderen Kanton tätig sind, sollen wie bisher ebenfalls Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen dürfen. Dafür ist gemäss bisheriger Praxis, welche nun ausdrücklich im Gesetz verankert wird, eine Vereinbarung mit der Direktion erforderlich, worin sich die Zahnärztin oder der Zahnarzt verpflichtet, die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt wird sodann auf eine öffentliche Liste aufgenommen. So wird sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten und die Gemeinden wissen, ob eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig sein darf. Eine individuelle Bewilligung für jedes Kind ist somit nicht mehr notwendig. |
| **§ 7 Absatz 1**  1 Die freie Wahl unter den im Kanton niedergelassenen, der Kinder- und Jugendzahnpflege angeschlossenen Zahnärzten und Zahnärztinnen ist gewährleistet. | **§ 15 Freie Zahnarztwahl**  Die freie Wahl unter den gemäss §§ 12 und 14 zur Leistungserbringung zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten ist gewährleistet. | Am Grundsatz der freien Wahl unter den zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte wird festgehalten. |
| **§ 8 Abs. 2 und 3**  2 Für Behandlungsfehler haften der Zahnarzt oder die Zahnärztin. Die Gemeinden, die Schulheime und der Kanton können nicht belangt werden.  3 Die Zahnärzte und Zahnärztinnen haben für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendzahnpflege eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.  **§ 18 Behandlungsbeanstandungen**  1 Beanstandungen an die Adresse von Zahnärzten und Zahnärztinnen wegen mangelhaft durchgeführten Behandlungen sind zivilrechtlicher Natur.  2 Es besteht die Möglichkeit der aussergerichtlichen Beurteilung von Behandlungsbeanstandungen durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin. Dieser oder diese sowie auch die behandelnden Zahnärzte oder -ärztinnen können die Expertenkommission der Zahnärztegesellschaft anrufen, wenn dies die Problematik erfordert.  3 In der aussergerichtlichen Beurteilung gemäss Absatz 2 trägt die unterliegende Partei die Kosten der Expertenkommission, wobei diese der Kanton an Stelle des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin und der Eltern übernimmt. | **§ 16 Haftung**  1 Die Zahnärztin oder der Zahnarzt haftet nach dem Zivilrecht für Behandlungsfehler. Eine Haftung der Gemeinde oder des Kantons ist ausgeschlossen. | Die Regelung über die Haftung kann gekürzt werden. Die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung muss nicht mehr erwähnt werden, da eine solche von Bundesrechts wegen für Zahnärztinnen und Zahnärzte als Berufspflicht gilt. Bezüglich der Haftung kann daher auf das Zivilrecht verwiesen werden. Eine Staatshaftung für Behandlungsfehler bleibt somit ausgeschlossen  Die bisherigen § 18 Abs. 2 und 3 können ersatzlos gestrichen werden. |
|  | **5 Beitragsberechtigte Leistungen** |  |
| **§ 9 Leistungsumfang**  1 Im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt, hingegen werden nicht alle Leistungen subventioniert und über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet.  **§ 10 Abs. 3 und 4**  3 Bei der konservierenden Behandlung entscheiden die behandelnden Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss dem vom Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin aufgearbeiteten und definierten Stand der Wissenschaft über die zahnmedizinische Erforderlichkeit und damit Subventionsberechtigung gewünschter Massnahmen.  4 Die individuelle Kariesprophylaxe ist subventionsberechtigt. | **§ 17 Kontrollen, Prophylaxe und konservierende Behandlungen**  1 Beitragsberechtigt sind  a. Zahnkontrollen,  b. individuelle Kariesprophylaxe,  c. konservierende Behandlungen und  d. weitere notwendige Behandlungen,  soweit sie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zahnmedizinisch erforderlich sind. | In dieser Bestimmung werden die beitragsberechtigten im Bereich der Kontrollen, der Prophylaxe und der konservierenden Behandlungen aufgeführt. Die bisherigen Bestimmungen (§ 10 Abs. 3 und 4 des bisherigen Gesetzes) werden vereinfacht, bleiben inhaltlich aber unverändert.  § 9 des bisherigen Gesetzes kann ersatzlos gestrichen werden. |
| **§ 10 Abs. 1 und 2**  1 Der Kanton erlässt im Bereich der Kieferorthopädie eine Verordnung über die subventionswürdigen Leistungen.  2 Die behandelnden Zahnärzte oder Zahnärztinnen stellen dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin gestützt auf die Verordnung und ihrer Beurteilung Antrag für die kantonszahnärztliche Subventionsverfügung. | **§ 18 Kieferorthopädische Behandlungen**  1 Kieferorthopädische Behandlungen sind beitragsberechtigt, wenn sie zur Korrektur einer schwerwiegenden Fehlstellung zahnmedizinisch erforderlich sind.  2 Der Regierungsrat bezeichnet die beitragsberechtigten Leistungen gemäss Abs. 1 im Einzelnen.  3 Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt entscheidet auf Gesuch der Zahnärztin oder des Zahnarztes über die Beitragsberechtigung der Behandlung. | Die Beitragsberechtigung von Leistungen im Bereich der Kieferorthopädie bleiben inhaltlich unverändert. Die beitragsberechtigten Leistungen sind in der bestehenden [Verordnung Kieferorthopädie](http://bl.clex.ch/frontend/versions/1251) (SGS 902.12) im Einzelnen bezeichnet. Aufgrund des Legalitätsprinzips müssen die beitragsberechtigten Leistungen jedoch neu im Gesetz grob umschreiben werden. |
|  | **6 Beiträge** |  |
| **§ 15 Abs. 1 Satz 1**  1 Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Beiträge an die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen in der Kinder- und Jugendzahnpflege. | **§ 19 Grundsatz**  1 Die Gemeinden richten an Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten für beitragsberechtigte Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege aus. | Diese Bestimmung enthält eine grundsätzliche Umschreibung der bezugsberechtigten Personen für Leistungen der der Kinder- und Jugendzahnpflege. Sie wurde gegenüber dem bisherigen Gesetz lediglich redaktionell überarbeitet. |
| **§ 10 Abs. 5**  5 Massnahmen, die von der Haftpflicht-, Unfall,- oder Invalidenversicherung getragen werden, sind nicht subventionsberechtigt. | **§ 20 Subsidiarität**  1 Die Leistungen sind nur insoweit beitragsberechtigt, als deren Kosten nicht übernommen werden von:  a. der obligatorischen Krankenpflege- oder Unfallversicherung;  b. der Invalidenversicherung;  c. einer privaten Versicherung;  d. einem anderen Kostengaranten mit Ausnahme der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen.  2 Die Gemeinde zieht die Beiträge der in Abs. 1 genannten Kostengaranten vom Rechnungsbetrag ab, bevor sie ihren Beitrag berechnet. | Die Subsidiarität der Beiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege im Verhältnis zu denjenigen anderer Kostengaranten wird erweitert. Insbesondere sollen Beiträge privaten Versicherungen, namentlich von Zahnversicherungen nach VVG, ebenfalls vor der Berechnung der Beiträge der Gemeinde vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.  Auch Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen resp. deren Kinder haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege, weshalb diese Sozialleistungen von der Subsidiarität ausgenommen werden. |
| **§ 15 Abs. 2 und 3**  2 An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6. Bei den Schulheimen leistet der Kanton allein 1/3.  3 Die Gemeinden und die Schulheime regeln die Beitragsleistungen an die Eltern; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl. Sie können vorsehen, dass für rein konservierende Behandlungen kleinere Beiträge geleistet werden. | **§ 21 Höhe der Beiträge**  1 Die Höhe der Beiträge berücksichtigt die finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung der Eltern oder des obhutsberechtigten Elternteils sowie die Zahl der Kinder, die in die massgebende Steuerveranlagung einbezogen sind.  2 Die Gemeinden legen die Höhe der Beiträge in einem Reglement so fest, dass:  a. Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wirkungsvoll entlastet werden;  b. Schwelleneffekte zur Sozialhilfe möglichst vermieden werden. | Um dem verfassungsmässig verankerten Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzip zu genügen, schreibt das Gesetz die Festlegung der Höhe der Subventionsbeiträge neu ganz den Gemeinden zu. Diese müssen gemäss Abs. 2 geeignet sein, Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wirkungsvoll zu entlasten. Zudem sollen Schwelleneffekte vermieden werden. |
|  | **7 Abrechnung** |  |
| **§ 13 Tarif**  1 Die Zahnärztinnen und Zahnärzte rechnen – unter Vorbehalt von Absatz 3 – nach dem eidgenössischen Schulzahnpflege-Tarif ab.  2 Der Regierungsrat legt, nach Anhören der Zahnärztegesellschaft Baselland, die Höhe des Schulzahnpflege-Taxpunktwertes fest. Ohne besondere Festlegung gilt der eidgenössische Schulzahnpflege-Taxpunktwert.  3 Nicht-subventionsberechtigte Massnahmen, die nicht von einer Haftpflicht-, Unfall- oder Invalidenversicherung gedeckt, aber auf Wunsch der Eltern durchgeführt werden, sind nach dem Tarif abzurechnen, wie er für die Unfallversicherung gilt. | **§ 22 Tarif**  1 Die Zahnärztinnen und Zahnärzte rechnen die Leistungen nach dem jeweils geltenden Tarifsystem des Berufsverbands ab und verwenden dabei den Taxpunktwert und die Tarifanwendungsregeln, welche bei den Sozialversicherungen anwendbar sind.  2 Der Tarif nach Abs. 1 ist auch für Leistungen anzuwenden, die nicht beitragsberechtigt sind und nicht von einer Sozial- oder Privatversicherung gedeckt sind. | Unter den Sozialversicherungen sind bspw. die obligatorische Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung zu verstehen. Bei diesen Versicherungen ist aktuell mit dem Zahnarzttarif DENTOTAR mit Taxpunktwert CHF 1.00 und bestimmten Tarifanwendungsregeln abzurechnen. Dieser Tarif soll auch in der Kinder- und Jugendzahnpflege gelten. Es ist daher nicht mehr notwendig, dass der Regierungsrat bezüglich des Tarifs noch eine Regelung auf Verordnungsstufe erlässt. |
| **§ 14 Rechnungsstellung, Rechnungskontrolle**  1 Die Rechnungsstellung für subventionsberechtigte Massnahmen (§ 10) erfolgt detailliert an die Gemeinde oder an das Schulheim, wobei mehrere kleine Rechnungen nach Möglichkeit gleichzeitig einzureichen sind.  2 Die Gemeinden und die Schulheime sowie die Eltern haben jederzeit das Recht, die Rechnungen einzusehen und vom Zahnarzt oder von der Zahnärztin unentgeltlich Auskünfte zu verlangen.  3 Nicht-subventionsberechtigte Massnahmen (§ 10) werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.  4 Die Rechnungen sind innert 60 Tagen zu begleichen. | **§ 23 Rechnungstellung**  1 Die Zahnärztin oder der Zahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten eine detaillierte Rechnung für die erbrachten Leistungen.  2 Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt frühestens nach 30 Tagen ab der 1. Mahnung den offenen Betrag der Gemeinde in Rechnung stellen. Diese begleicht die Rechnung und übernimmt das Inkasso gegenüber den Erziehungsberechtigten. | Die Rechnungsstellung wurde gegenüber dem bisherigen Gesetz grundlegend geändert. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt stellt die Rechnungen neu direkt an die Erziehungsberechtigten.  Das Inkasso-Risiko bleibt allerdings weiterhin bei den Gemeinden. Wird die Honorarforderung trotz Mahnung nicht beglichen, kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Rechnung an die Gemeinde stellen, welche diese begleicht und das Inkasso gegenüber den Erziehungsberechtigten übernimmt. |
| **§ 16 Subventionsbeitrag**  1 Die Eltern bleiben Schuldner für die Behandlung ihrer Kinder.  2 Sie haben die um einen verfügten allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung innert 30 Tagen der Gemeinde oder dem Schulheim zu begleichen, sofern diese nicht eine längere Zahlungsfrist gewähren.  3 Für die Subventionsberechnung haben die zuständigen Stellen Zugang zu den kommunalen Steuerdaten. | **§ 24 Beitragsgesuch**  1 Die Erziehungsberechtigten können bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrags einreichen.  2 Dem Gesuch sind beizulegen:  a. die detaillierte Rechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes;  b. eine Bestätigung der Krankenversicherung des Kindes über die von ihr ausgerichteten Beiträge an die fragliche Behandlung oder darüber, dass dafür kein Beitrag ausgerichtet worden ist.  3 Die Gemeinde kann zur Prüfung des Gesuchs, insbesondere für die Berechnung des Beitrags und zur Kontrolle der Subsidiarität, von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen einfordern oder in diese Einsicht nehmen:  a. weitere Bestätigungen von möglichen Kostengaranten;  b. frühere Zahnarztrechnungen, ein zahnärztliches Zeugnis oder andere zahnärztliche Unterlagen;  c. die Steuerdaten;  d. die Daten der Einwohnerkontrolle.  4 Die Gemeinde darf keine Bearbeitungsgebühr erheben. | Wie oben erwähnt stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Rechnung neu den Erziehungsberechtigten zu. Diese schicken die Rechnung ihrem Krankenversicherer, bzw. holen eine Bestätigung ein, dass sie keine Versicherungsbeiträge erhalten. Erst dann können die Erziehungsberechtigten die Belege der Gemeinde zusenden und einen allfälligen Beitrag beantragen. So wird einerseits sichergestellt, dass Leistungen, für die eine private Zahnpflegezusatzversicherung abgeschlossen wurde, nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Andererseits müssen Gemeinden nicht mehr alle, sondern nur noch diejenigen Rechnungen bearbeiten, für die allenfalls eine Subvention zu entrichten ist (Absätze 1 und 2).  Allenfalls ist es notwendig, dass die Gemeinde bei der Bearbeitung des Beitragsgesuchs weitere Unterlagen einfordert resp. in diese Einsicht nimmt. Hierfür wird in Absatz 3 eine Rechtsgrundlage geschaffen.  In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Gemeinde keine Bearbeitungsgebühr erheben darf. |
|  | **8 Schlussbestimmungen** |  |
| **§ 19 Verwaltungseinsprachen und -Beschwerden**  1 Gegen Verfügungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.  2 Massgebend für das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. | **§ 25 Rechtspflege**  1 Gegen Verfügungen der Behörden der Gemeinden und des Kantons kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.  2 Gegen Einspracheentscheide kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 Beschwerde erhoben werden. | Die Bestimmung über die Rechtspflege wurde inhaltlich unverändert übernommen, jedoch redaktionell überarbeitet. |
|  | **II. Fremdänderung** |  |
|  | Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) wird wie folgt geändert: |  |
|  | **§ 15d Leistungen des Kantons, Kinder- und Jugendzahnpflege (neu)**  1 Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «Kinder- und Jugendzahnpflege» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 1,1 Mio.  2 Der Betrag pro Einwohnergemeinde richtet sich nach der gewichteten Anzahl Kinder unter 18 Jahren. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen.  3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. | Die bisher vom Kanton aufgewendeten Mittel werden den Gemeinden über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. Es wird ein neuer Paragraph eingeführt, der sowohl die Höhe der Kompensation definiert, die der Kanton den Gemeinden in Folge der Aufgabenverschiebung im Kinder- und Jugendzahnpflegebereich überträgt, als auch die grundsätzliche Verteilung der Gelder an die Gemeinden pro «gewichtetes Kind unter 18 Jahren». |
|  | **III. Fremdaufhebung** |  |
|  | Das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 wird aufgehoben. | Das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz ist aufzuheben. |
|  | **IV. Inkrafttreten** |  |
|  | Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. |  |